

Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung

der Stadt Walldürn vom 26.06.1989 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.07.2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen (11. Änderungssatzung):

I

Die Hauptsatzung der Stadt Walldürn wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt gefasst:

„§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.“

2. In § 5 Abs. 3 werden die Angaben „15.000 €“ durch „25.000 €“ und „75.000“ € durch „100.000 €“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „eines Fünftels“ durch die Wörter „**einer Fraktion oder eines Sechstels**“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.1 wird das Wort „Allgemeinde“ gegen das Wort „**Allgemeine**“ ersetzt.

b) Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:

„**Schul- und Kindergartenangelegenheiten**“

c) Nach Nr. 1.2 wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:

„**1.3 Bäderverwaltung**“

d) Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:

„1.4 Öffentlicher Personennahverkehr“

e) Die Nr. 1.8 wird gestrichen

f) Die bisherigen Nr. 1.3 bis 1.7 werden die Nr. 1.4 bis 1.9.

g) § 7 Nr. 1.7 wird wie folgt gefasst:

„1.7 Personalangelegenheiten

Ernennung, Einstellungen, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes und von Beschäftigten nach dem TVöD ab Entgeltgruppe 7 bis Entgeltgruppe 9a.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.2 werden die Wörter „Krankenhaus, Altenwohnheim und Altenpflegeheim“ durch das Wort „**Geriatrizentrum St. Josef**“ ersetzt.

b) In Nr. 1.3 werden die Wörter „Kindergartenangelegenheiten (Zuwendungen an die konfessionellen Kindergartenträger)“ durch das Wort „**Kindergartenbetriebskosten**“ ersetzt.

c) Nr. 1.4 wird aufgehoben.

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.1 wird die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „**1.000 €**“ und die Angabe „2.500,00“ durch die Angabe „**5.000 €**“ ersetzt.

b) In Nr. 2.2 wird die Angabe „12.500,00 €“ durch die Angabe „**15.000 €**“ ersetzt.

c) In Nr. 2.3 wird die Angabe „5.000 €“ durch die Angabe „**15.000 €**“ ersetzt.

d) In Nr. 2.4 wird die Angabe „1.500,00 €“ durch die Angabe „**2.500 €**“ und die Angabe „2.500“ durch die Angabe „**10.000 €**“ ersetzt.

e) In Nr. 2.5 wird die Angabe „5.000 €“ durch die Angabe „**20.000 €**“ ersetzt.

f) 2.6 wird aufgehoben,

g) 2.7 Der bisherige Wortlaut wird Nr. 2.6,

h) 2.8 Der bisherige Wortlaut wird Nr. 2.7.

7. § 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten“ durch die Wörter „**Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe einschließlich Leichenhallen**“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Nr. 2.1.6 aufgehoben

c) In Absatz 2 Nr. 2.3 wird die Angabe „75.000 €“ durch die Angabe „**100.000 €**“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 2.4 werden die Wörter „**und von Teilungsgenehmigungen**“ gestrichen.

e) In Absatz 2 Nr. 2.6 werden die Angabe „15.000 €“ durch die Angabe „25.000 €“ und die Angabe „75.000 €“ durch die Angabe „100.000 €“ ersetzt.

f) In Absatz 2 Nr. 2.7 werden die Angabe „2.500 €“ durch die Angabe „5.000 €“ und die Angabe „4.000 €“ durch die Angabe „10.000 €“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.1 wird die Angabe „15.000 €“ durch die Angabe „25.000 €“ ersetzt.

b) Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD im Rahmen des Stellenplans, Aushilfsbeschäftigten, Praktikanten sowie Mitarbeitern im Zuge von Maßnahmen nach dem SGB, von Beamtenanwärtern des mittleren und gehobenen Dienstes sowie Auszubildende,“

c) In Nr. 2.5 wird die Angabe „500 €“ durch die Angabe „1.000 €“ ersetzt.

d) In Nr. 2.6.3 wird die Angabe „5.000 €“ durch die Angabe „15.000 €“ ersetzt.

e) In Nr. 2.7 wird die Angabe „1.500 €“ durch die Angabe „2.500 €“ ersetzt.

f) In Nr. 2.8 wird die Angabe „15.000 €“ durch die Angabe „25.000 €“ ersetzt.

g) In Nr. 2.10 wird die Angabe „2.500 €“ durch die Angabe „5.000 €“ ersetzt.

9. In § 19 Abs. 3 Nr. 3.3 werden die Wörter „die Ernennung“ und die Wörter „ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,“ gestrichen.

§ 19 Abs. 3 Nr. 3.6 wird die Angabe „,“ durch die Angabe „,“ ersetzt.

§ 19 Abs. 3 Nr. 3.6 wird folgende Nr. 3.7 angefügt:

„Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen.“

§ 19 Abs. 4 Nr. 4.6 wird aufgehoben.

10. § 21 Abs. wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 17 werden örtliche Verwaltungen eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnehmen. Personelle und organisatorische Ausgestaltung sowie Sprechzeiten der

jeweiligen örtlichen Verwaltung werden durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Ortsvorsteher festgelegt.“

II

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Walldürn, den 1. August 2021

Für den Gemeinderat

Markus G ü n t h e r
Bürgermeister